

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Desertereuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

#### Artikel 13.

Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Desertereure und Militairpflichtige, welche ihre Militairbestellung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwajigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes anwerben lasse.

#### Artikel 14.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Desertereurs oder Militairpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehört, in welchem der Hehler wohnt.

#### Artikel 15.

Wer Pferde, Sattel, Reitzzeug, Armatur- und Montirungstücke, welche ein Desertereur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Desertereur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwendet wären.

#### Artikel 16.

Eigenmächtige Verfolgung eines Desertereurs oder austretenden Militairpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirer in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Com-